

Phase 1 (Tag 1)

Phase 1 (Tag 1)

WICHTIG: Während der Wartezeit ein Gedächtnisprotokoll mit Kontaktpersonen erstellen lassen!!!

Erkrankung in der Schule

- 1. räuml. Trennung
- 2. Verständigung DIREKTION (Zotter, Sauer, Pichler)
- 3. Verständigung Erziehungsberechtigte
- 5. Direktion verständigt Gesundheitsbehörde
- 4. WICHTIG: EB kontaktieren 1450 (Schule nur in Ausnahmefällen)
- 6. Direktion verständigt Bildungsdirektion
- 7. Umsetzung Anweisung der Gesundheitsbehörde, etwaige Übermittlung der Kontaktliste

COV-19 Symptomcheck
§9 Abs.5 C SchVO 2021

Jeder respiratorische Infekt mit oder ohne Fieber, ohne andere plausible Erklärung mit zumindest 1 der folgenden Symptome

- + Husten
- + Halsschmerzen
- + Kurzatmigkeit
- + Geschmacksverlust
- + Durchfall, Bauchschmerzen

Erkrankung zu Hause

3. EB kontaktieren 1450 (Schule nur in Ausnahmefällen)

COV-19 Symptomcheck
§9 Abs.5 C SchVO 2021

Jeder respiratorische Infekt mit oder ohne Fieber, ohne andere plausible Erklärung mit zumindest 1 der folgenden Symptome

- + Husten
- + Halsschmerzen
- + Kurzatmigkeit
- + Geschmacksverlust
- + Durchfall, Bauchschmerzen

Phase 2 (Tag 2-3)

Wenn's weh tut!
1450

Verdachtsfall

ja

nein

TEST

positiv

negativ

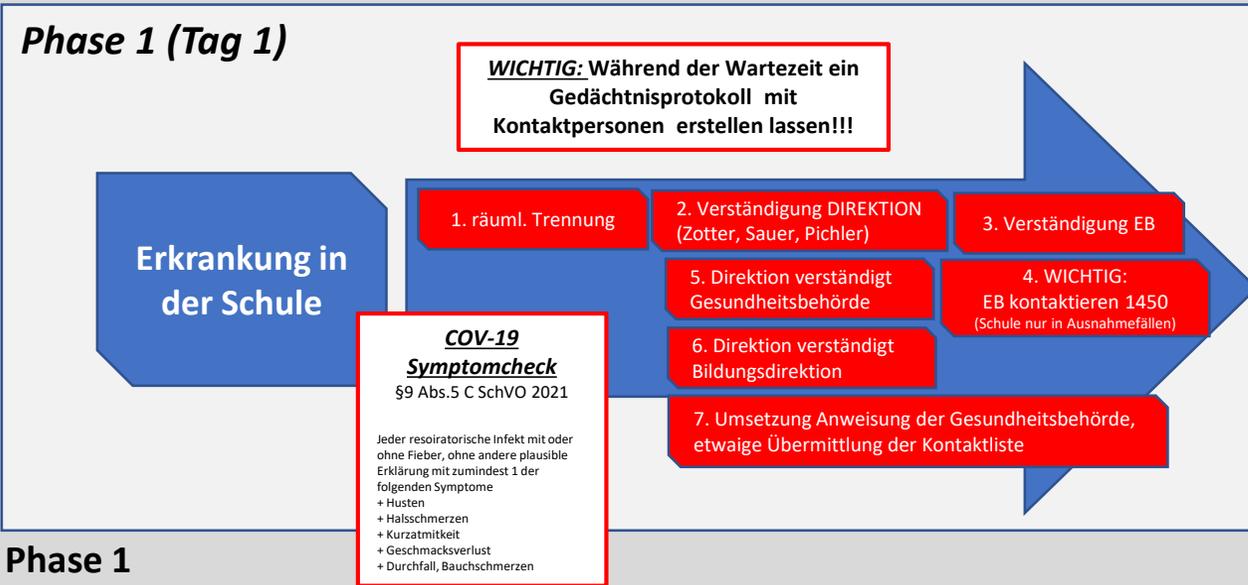
Behördl. Verordnete Quarantäne

Behördl. Aufhebung der Quarantäne

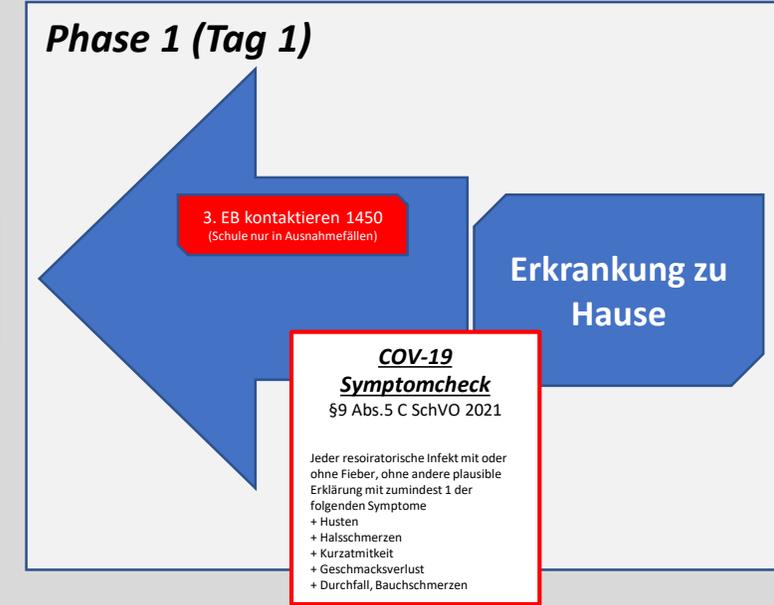
Schulbesuch
(Alle Daten werden gelöscht)

Phase 3 (Tag 2-21)

Phase 1 (Tag 1)



Phase 1 (Tag 1)



Phase 1

Situation: Eine SchülerIn, StudentIn, KollegIn aus Lehrkörper oder Personal erkrankt und zeigt CoV-19 Symptome

Aktivitäten LehrerIn:

1. räuml. Trennung
2. Verständigung Direktion in der Reihenfolge Zotter, Pichler, Sauer
3. Verständigung der Erziehungsberechtigten, WENN nicht von Direktion übernommen
4. **WICHTIG:** Die Erziehungsberechtigten verständigen 1450

Aktivitäten Direktion:

3. Verständigung der Erziehungsberechtigten
5. Verständigung der Gesundheitsbehörde über potentiellen Verdachtsfall
6. Verständigung der Bildungsdirektion über potentiellen Verdachtsfall (schriftlich)
7. Umsetzung von Anweisungen der Gesundheitsbehörde und etwaige Übermittlung einer Kontaktpersonenliste

“Verdachtsfall” wird **NICHT** mittels öffentlicher Verkehrsmittel (auch kein TAXI) nach Hause gebracht,

EB, oder selbstständig mit KfZ

WICHTIG: Nur die BEHÖRDE entscheidet ob ein VERDACHTSFALL vorliegt!

Phase 2

Situation: Die Meldung an 1450 ist erfolgt.

- Die Gesundheitsbehörde entscheidet, ob ein Verdachtsfall vorliegt!
- Liegt kein Verdachtsfall vor, wird die Person für den Schulbesuch wieder freigegeben und darf **OHNE TEST** wieder die Schule besuchen

Schulbesuch



WICHTIG: Nur die BEHÖRDE entscheidet ob ein VERDACHTSFALL vorliegt!

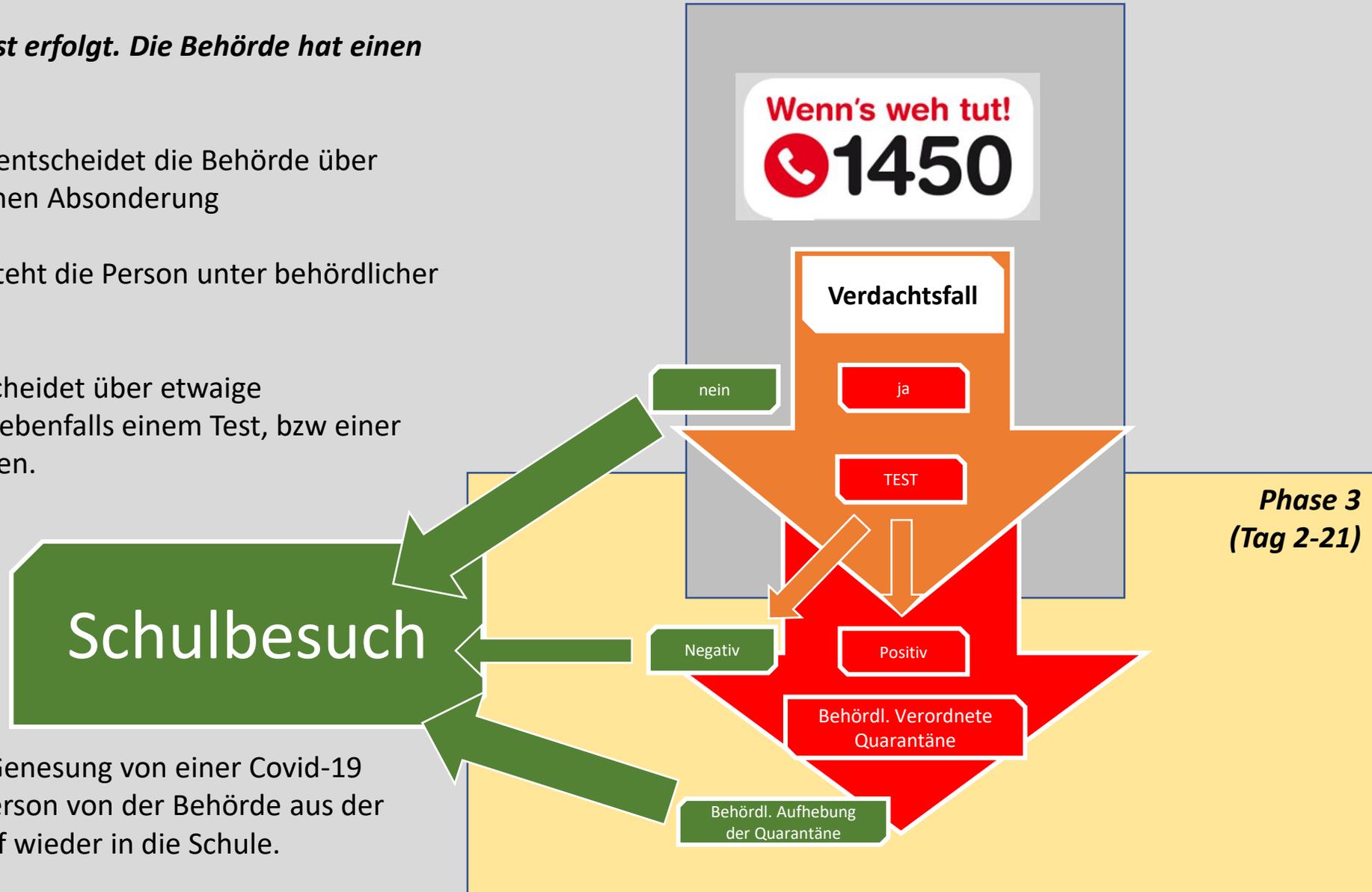
- Liegt für die Behörde ein Verdachtsfall vor, wird die Person von den Gesundheitsbehörden zum Test geladen (oder besucht), darf aber bis auf Weiteres nicht in die Schule gehen. Es kann hier schon eine behördliche Absonderung ausgesprochen werden.

KEIN SCHULBESUCH bis zum Ende der behördlichen Absonderung!

Phase 3

Situation: Die Meldung an 1450 ist erfolgt. Die Behörde hat einen TEST angeordnet

- Ist das Testergebnis **NEGATIV**, entscheidet die Behörde über eine Aufhebung der behördlichen Absonderung
- Ist das Testergebnis **POSITIV**, steht die Person unter behördlicher Quarantäne.
- Die Gesundheitsbehörde entscheidet über etwaige Kontaktpersonen, welche sich ebenfalls einem Test, bzw einer Quarantäne unterziehen müssen.



- Ist das Testergebnis nach der Genesung von einer Covid-19 Infektion **NEGATIV**, wird die Person von der Behörde aus der Quarantäne entlassen und darf wieder in die Schule.

ALLGEMEINES:

Umgang mit Namen und Daten:

Es sind zu **KEINEM ZEITPUNKT** Daten, Namen, etc. von “Verdachtsfällen”, Verdachtsfällen (Man beachte bitte einmal mit einmal ohne “”), Erkrankten, oder Genesenen an Dritte weiterzugeben!

Alle Namen werden nur der Schule und Gesundheitsbehörde gemeldet!

Erkrankung von Personen zu Hause:

Wird die Erkrankung einer Person im selben Haushalt festgestellt, können diese Personen bis zur endgültigen behördlichen Abklärung zu Hause bleiben.

Verdachtsfälle von Personen im selben Haushalt:

*Die Behörde hält ausdrücklich fest: Wird eine Person aus dem selben Haushalt (der SchülerIn, StudentIn, KollegIn, etc.) als KONTAKTPERSON oder Verdachtsfall unter behördliche Quarantäne gestellt, jedoch KEINE solche behördliche Verkehrsbeschränkung für andere Personen ausgesprochen, **IST** die Schule zu besuchen.*